



**NEWSLETTER VOM 6.12.2018**

## **UNTERSCHIED ZWISCHEN ORGANISIERTEM UND FREIEM SCHIRAUM**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich in Anbetracht der winterlichen Monate den Verkehrssicherungspflichten des Pistenhalters im organisierten sowie im freien Schiraum.

Der Pistenhalter hat grundsätzlich nur den von ihm **organisierten Schiraum** zu sichern. Darunter sind ausdrücklich oder schlüssig gewidmete Schipisten und Schirouten zu verstehen. Der organisierte Schiraum kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich durch Randmarkierung erkennbar gemacht werden. Die Grenze des Raumes, in dem vom Pistenbenützer darauf vertraut werden kann, dass der Pistenbetreiber seiner Pistensicherungspflicht nachkommt, ist sohin der **Pistenrand**. Der Pistenhalter hat demnach die Piste ihrem „Erscheinungsbild“ entsprechend zu sichern und Gefahrenquellen im Bereich einer Verbreiterung bzw. Ausweitung des Pistenbereiches zu kennzeichnen und unfallverhütende Maßnahmen zu treffen. Dies ist von Relevanz, da das Publikum - sofern der Pistenhalter die ursprüngliche Pistenbegrenzung nicht entsprechend kennzeichnet - der durch das Befahren entstandenen Verbreiterung bzw. Ausweitung das gleiche Vertrauen wie der ursprünglich gewidmeten Piste entgegenbringt. Viele Menschen sind sich nicht bewusst, dass ein Anspruch auf Präparierung der Piste in der Regel **nicht** besteht.

Außergewöhnliche Gefahrenquellen im unmittelbaren Nahbereich zur Piste sind jedoch zu entfernen, zum Beispiel durch Polsterung von Liftstützen. Der Einsatz einer Pistenraupe oder eines Schidoos während des allgemeinen Schibetriebes

(Liftbetriebszeit) ist lediglich dann zulässig, wenn dies unumgänglich ist, beispielsweise anlässlich einer Rettungsfahrt.

Eine Pistensicherungspflicht für außerhalb der eigentlichen Piste gelegene Geländeabschnitte (**freier Schiraum**) besteht prinzipiell nicht. Der Pistenhalter hat jedoch jederzeit mit einem Sturz eines Schifahrers zu rechnen, weshalb beispielsweise in gefährlichen Kurven oder bei Steilabbrüchen Randabsicherungen geboten sind. In der Praxis wird teilweise auch verkannt, dass der Pistenhalter zu einer deutlicheren Markierung verpflichtet ist sowie ihn eine Verkehrssicherungspflicht trifft, sofern ihm bekannt ist, dass die Schifahrer die von ihm markierte Piste anders als von ihm ins Auge gefasst benutzen. Hat der Betreiber einer Piste Kenntnis davon, dass Schifahrer **pistenähnliches freies Gelände** auch benutzen, dann trifft ihn die Pflicht, von ihm dort geschaffene Gefahrenquellen (beispielsweise Zuleitungsschlauch zu einer Schneekanone) entsprechend abzusichern.

**Verhaltenspflichten für Pistenbenützer** sind dabei durch die von den verschiedenen Institutionen und Autoren ausgearbeiteten Verhaltensvorschriften für Schifahrer wie den Bestimmungen des vom Österreichischen Kuratorium für Sicherheit vor Berggefahren erarbeiteten Pistenordnungsentwurfes und der FIS-Regeln determiniert. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um keine gültigen Rechtsnormen, wobei ihnen jedoch als Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die bei der Ausübung des alpinen Schisports im Interesse aller Beteiligten zu beachten sind, und bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, erhebliche Bedeutung zu.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche im Falle eines Schiunfalles gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Wir wünschen Ihnen in diesem Zusammenhang erholsame und unfallfreie Wintersporterlebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor  
Dr. Philipp Zöllner  
Rechtsanwälte OG

E-mail: [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at)  
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
FN 453185z  
UID Nr. ATU 71249437  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

**Mödling, am 30.11.2018**  
Dr. Z/ET 781 Kanzlei/News